

Anordnung der Neuwahlen der Gemeinderäte und Stadträte für die Amtsdauer 2012 - 2016

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 18 und § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),
das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG),
den Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2011,

beschliesst

Wahltag

1. Am *Sonntag, 6. Mai 2012*, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten nach der Regelung ihrer Gemeindeordnung ihren Gemeinderat für die Amtsdauer 2012 - 2016.
2. Die Gemeinden Escholzmatt und Marbach vereinigen sich per 1. Januar 2013. In diesen Gemeinden finden die Neuwahlen des Gemeinderates im Jahr 2012 an einem separaten Wahltag statt. Es wird eine separate Wahlordnung erlassen.
3. In den Gemeinden Geuensee, Knutwil, Mauensee und Sursee, in den Gemeinden Schötz und Ohmstal, in den Gemeinden Neudorf und Beromünster sowie in den Gemeinden Pfeffikon und Rickenbach wird am 11. März 2012 über die Vereinigung abgestimmt. Für die Neuwahlen der Gemeinderäte in diesen Gemeinden wird unabhängig vom Ausgang der Abstimmung eine separate Wahlordnung erlassen.

Wahlverfahren

4. Die Neuwahlen der Mitglieder der Gemeinderäte haben im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG).
5. Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 19. März 2012, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei oder der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eintreffen. Für Gemeinden, in denen der *Josefstag* vom 19. März 2012 ein Feiertag ist, sind die Wahlvorschläge bis spätestens *Dienstag, 20. März 2012, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei oder der von der Gemeinde bezeichneten Stelle einzureichen.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
7. Die Wahlvorschläge sind durch 10 oder, wenn die Gemeinde nicht mehr als 200 Stimmberechtigte zählt, durch 5 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
8. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindekanzlei oder bei der Behörde, welche die Wahlzettel beschafft, gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Gemeinde bestimmt den Bestellungsstermin und die Höhe der Vergütung.
9. Die Gemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten. Für die Einwohnergemeinden Emmen, Horw, Kriens und die Stadt Luzern gilt zusätzlich die spezielle Anordnung für die Neuwahlen der Gemeindeparlamente vom 14. Dezember 2011.
10. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 5 bei der Gemeindekanzlei oder der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eintreffen.
11. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 13. April 2012 zugestellt.
12. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben sind deshalb von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

13. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Artikel 369 ZGB entmündigt sind und spätestens seit dem 1. Mai 2012 in der entsprechenden Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 1. Mai 2012 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 2. Mai 2012 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
14. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 1. Mai 2012, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
15. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinde- oder Stadtrat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

16. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und, soweit in der jeweiligen Gemeindeordnung die Wahl in ein Amt vorgesehen ist, für die einzelnen Ämter nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

17. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am *17. Juni 2012*, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 10. Mai 2012, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei oder der von der Gemeinde bezeichneten Stelle eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Urnenzeiten

18. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
19. Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten die Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem 6. Mai 2012 zu ermöglichen, sei es an einer Vorurne oder brieflich auf der Kanzlei der Gemeinde oder bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
20. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeinde sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 20. April 2012 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Briefliche Stimmabgabe

21. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
22. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

23. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

24. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
25. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Gemeinden zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 14. Dezember 2011

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin Yvonne Schärli-Gerig